

Regierungsratsbeschluss

vom 24. November 2009

Nr. 2009/2104

Solothurn: Unterschutzstellung Haus Hauptbahnhofstrasse 7, GB Nr. 1308

1. Erwägungen

Das Wohn- und Geschäftshaus Hauptbahnhofstrasse 7 wurde 1903 vom Solothurner Baugeschäft Stüdeli & Probst für den Bauunternehmer Xaver Allemann errichtet. Es handelt sich um einen viergeschossigen Eckbau über stumpfwinkligem Grundriss mit reicher Fassadengestaltung im Stil des Historismus mit Elementen der Neurenaissance und des Neubarock aus Kunststein. Seine markante Stellung an der Kreuzung Hauptbahnhofstrasse/Niklaus-Konrad-Strasse wird an der Fassade durch die abgeschrägte Gebäudeecke mit Balkonen und Ziergiebel akzentuiert.

Das Haus Hauptbahnhofstrasse 7 ist in seinem äusseren Erscheinungsbild und der inneren Grundrissstruktur sehr gut erhalten. Der Eigentümer beabsichtigt nun, in einer ersten Sanierungsetappe die Fenster zu erneuern. In einer späteren Etappe sollen auch die Fassade und das Dach saniert werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Haus Hauptbahnhofstrasse 7 in Solothurn, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Der Eigentümer und die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das Haus Hauptbahnhofstrasse 7, GB Solothurn Nr. 1308, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz. Dazu gehören insbesondere die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Tragkonstruktion, die Gebäudestruktur mit der primären Grundrisseinteilung und dem Treppenhaus. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich

ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Solothurn Nr. 1308 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4 (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)

CasAare GmbH, Christoph Ackermann, Postfach 243, Eichenweg 16, 4528 Zuchwil (**Einschreiben**)

Stadtpräsidium Solothurn, Baselstrasse 7, 4500 Solothurn